

## Zusatzbedingung für die private Hundehalterhaftpflichtversicherung PREMIUM - AH8022.19

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Flurschäden, die vom versicherten Hund verursacht wurden.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erweiterung Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen
- § 2 Erweiterung Mietsachschäden beweglichen Sachen
- § 3 Erweiterung Mietsachschäden an Tiertransportanhängern (Hunde)
- § 4 Erweiterung Forderungsausfalldeckung
- § 5 neu hinzukommende Hunde
- § 6 Teilnahme an Hunderennen
- § 7 Erweiterung Kutsch- und Schlittenfahrten
- § 8 Flurschäden
- § 9 Therapiehund zu privaten bzw. ehrenamtlichen Zwecken
- § 10 Kautionsstellung

#### § 1 Erweiterung Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen

Abweichend von Teil A, Abschnitt A1 § 6 Pkt. 3.1.3. AVB-HundeHP2019 entfällt der Selbstbehalt.

#### § 2 Erweiterung Mietsachschäden beweglichen Sachen

1. Abweichend von Teil A, Abschnitt A1 § 6 Pkt. 3.2.2. AVB-HundeHP2019 ist die Versicherungssumme für Mietsachschäden an beweglichen Sachen im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall mit EUR 5.000.000 begrenzt.

2. Abweichend von Teil A, Abschnitt A1 § 6 Pkt. 3.2.3. AVB-HundeHP2019 entfällt der Selbstbehalt.

#### § 3 Erweiterung Mietsachschäden an Tiertransportanhängern (Hunde)

1. Abweichend von Teil A, Abschnitt A1 § 6 Pkt. 3.3.2. AVB-HundeHP2019 beträgt die Versicherungssumme für Schäden an Tiertransportanhängern (Hunde) im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall EUR 20.000.

2. Abweichend von Teil A, Abschnitt A1 § 6 Pkt. 3.3.3. AVB-HundeHP2019 entfällt der Selbstbehalt.

#### § 4 Erweiterung Forderungsausfalldeckung

Abweichend von Teil A, Abschnitt A3 Pkt. 3.4. AVB-HundeHP2019 entfällt die Mindestschadenhöhe.

#### § 5 neu hinzukommende Hunde

In Erweiterung von Teil A, Abschnitt A1 § 1 AVB-HundeHP2019 gelten neu hinzukommende Hunde, die sich im Besitz und Eigentum des Versicherungsnehmers befinden, bis maximal 2 Monate ab Anschaffungszeitpunkt als mitversichert.

Nach Ablauf der Karenzfrist sind neu hinzukommende Hunde vom Versicherungsnehmer dem Versicherer anzuzeigen.

#### § 6 Teilnahme an Hunderennen

Teilweise abweichend von Teil A, Abschnitt A1 § 6 Pkt. 6.2. AVB-HundeHP2019 gilt die Teilnahme an Hunde- und Hundeschlittenrennen mitversichert.

#### § 7 Erweiterung Kutsch- und Schlittenfahrten

1. Teilweiser Abweichend von Teil A, Abschnitt A1 § 6 Pkt. 7.3. AVB-HundeHP2019 gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Sachschäden an zu privaten Zwecken geliehenen/gemieteten Schlitten/Wagen Dog-Karts oder Kutschen mitversichert.

2. Die Höchstersatzleistung beträgt im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme EUR 10.000 je Versicherungsfall, höchstens EUR 20.000 für alle Schäden innerhalb eines Versicherungsjahres.

3. Nicht versichert bleiben Haftpflichtansprüche,

- wegen Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung, regelmäßig wiederkehrender Belastung;
- deren Ursache in der Konstruktion und/oder Mangelhaftigkeit der Schlitten/Wagen, Dog-Karts oder Kutschen liegen.

#### § 8 Flurschäden

#### § 9 Therapiehund zu privaten bzw. ehrenamtlichen Zwecken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hundehalters aus der gelegentlichen privaten und unentgeltlichen Verwendung des versicherten Tieres bei der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit sowie aus der privaten Nutzung zu therapeutischen Zwecken.

Erlangt der Tierhalter oder eine andere versicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtvertrag (z.B. eine Berufshaftpflicht oder Vereinshaftpflicht), so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

#### § 10 Kautionsstellung

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall im Inland oder innerhalb Europas (geografisch) durch behördliche Anordnung eine Kautionsstellung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von EUR 100.000 zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionsstellung höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionsstellung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsstellung verfallen ist.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro, die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Für die Rückzahlung des Differenzbetrages haften der Versicherungsnehmer und die mitversicherte Person, welcher der erforderliche Beitrag zur Verfügung gestellt wurde, als Gesamtschuldner.